



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

9. Jahrgang

Südlohn, 13. Mai 2004

Nummer 08

Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|---|
| 1. Bekanntmachung:
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.2004 | 2 |
| 2. Abfallkalender für die Monate Mai und Juni 2004 | 4 |

Herausgeber :
Vertrieb:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn –Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten.

Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> (Aktuelles, Veröffentlichungen) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der

Gemeinde Südlohn

wird in der Zeit vom 24. Mai 2004 bis 28. Mai 2004

während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾ (Mo. - Do. 9.00 - 12.00 u. 14.30-16.00 Uhr, Fr. 9.00 - 12.00 Uhr) im

Ort der Einsichtnahme 2)

Rathaus, Winterswyker Str. 1, Zimmer 25 OG, Ortsteil Oeding, 46354 Südlohn

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag

vor der Wahl, spätestens am 28. Mai 2004 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.

Rathaus, Winterswyker Str. 1, Zimmer 25 OG, Ortsteil Oeding, 46354 Südlohn

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. Mai 2004 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Name

B o r k e n

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 10. Mai 2004 in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23. Mai 2004
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28. Mai 2004 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. Juni 2004, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Südlohn, den 12.05.2004

Die Gemeindebehörde

Gemeinde Südlohn
- Wahlamt -

i. A. Stötke

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die Ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

OEADING

MAI		JUNI	
1	Sa Maifeiertag	1	Di
2	So	2	Mi W (IB + AB)
3	Mo Krammarkt	3	Do M (IB)
4	Di W (IB + AB)	4	Fr
5	Mi M (IB)	5	Sa
6	Do	6	So
7	Fr	7	Mo
8	Sa	8	Di
9	So	9	Mi B (IB)
10	Mo	10	Do Fronleichnam, Bauernschützen-
11	Di	11	Fr
12	Mi B (IB)	12	Sa
13	Do	13	So
14	Fr	14	Mo
15	Sa	15	Di
16	So	16	Mi P (IB + AB)
17	Mo	17	Do AB Schrott anmelden
18	Di	18	Fr
19	Mi P (IB + AB)	19	Sa Südlohner Kirmes
20	Do Christi Himmelfahrt	20	So Südlohner Kirmes
21	Fr	21	Mo M (AB), Sch/EG
22	Sa	22	Di
23	So	23	Mi B (IB)
24	Mo M (AB)	24	Do
25	Di	25	Fr
26	Mi B (IB)	26	Sa Bauernschützen-
27	Do	27	So
28	Fr U/EK	28	Mo Sp (IB)
29	Sa	29	Di W (IB + AB)
30	So Pfingstsonntag	30	Mi M (IB)
31	Mo Pfingstmontag		

**Abfallkalender
der
Gemeinde Südlohn
für die Monate
Mai und Juni 2004**

- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG= Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll
- A = Altkleidersammlung
- G = Grünanlieferung
- Sü = Bauhof Südlohn
- Oe = Bauhof Oeding
- IB = nur Innenbereich
- AB = nur Außenbereich

SÜDLOHN

MAI		JUNI	
1	Sa Maifeiertag	1	Di
2	So	2	Mi W (IB + AB)
3	Mo Krammarkt	3	Do M (IB)
4	Di W (IB + AB)	4	Fr
5	Mi M (IB)	5	Sa
6	Do	6	So
7	Fr	7	Mo
8	Sa	8	Di
9	So	9	Mi Fronleichnam, Bauernschützenfest Südlohn
10	Mo	10	Do
11	Di	11	Fr
12	Mi B (IB)	12	Sa
13	Do AB Schrott anmelden	13	So
14	Fr	14	Mo Sp (IB)
15	Sa	15	Di
16	So	16	Mi P (IB + AB)
17	Mo Sch / EG	17	Do
18	Di	18	Fr
19	Mi P (IB + AB)	19	Sa Südlohner Kirmes
20	Do Christi Himmelfahrt	20	So Südlohner Kirmes
21	Fr	21	Mo M(AB), Krammarkt
22	Sa	22	Di
23	So	23	Mi B (IB)
24	Mo M (AB)	24	Do
25	Di	25	Fr
26	Mi B (IB)	26	Sa Bauernschützenfest Oe-
27	Do	27	So
28	Fr U/EK	28	Mo
29	Sa	29	Di W (IB + AB)
30	So Pfingstsonntag	30	Mi M (IB)
31	Mo Pfingstmontag		

